

Stellungnahme der Verdener Grundschulen zur Einführung der infrastrukturellen Schulbegleitung



Die Einführung der infrastrukturellen Schulbegleitung wird in den schon vielfach erwähnten positiven Absichten unterstützt, sollte jedoch unter den jetzigen Voraussetzungen (Corona-Belastung der Schulen) nicht vor dem Schuljahresbeginn 2021/22 starten, damit nicht mitten im laufenden Schuljahr eine organisatorische Umstellung erfolgen muss (s. a. das Schreiben der Achimer GS).

Ein wichtiges Ziel neben den verbesserten Arbeitsbedingungen für die Schulasstistenzen und deren bessere Einbindung in multiprofessionelle Teams ist für die Schulen eine auskömmliche Versorgung mit Ressourcen. Eine dauerhaft mangelhafte Versorgung mit Förderschul-Lehrkraftstunden hat bereits den guten Ansatz der Inklusion in Schulen Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit gekostet. Um dieses Schicksal der infrastrukturellen Schulbegleitung zu ersparen sollten die folgenden Überlegungen zu einer positiven organisatorischen „Fertigungstiefe“ beitragen:

Berechnung und Verteilung der Stunden für die Schulasstistenzen

1. Fester Sockelbetrag (25% am Kind, 25% für fallunspezifische Arbeit)

Kann über die Schulstatistik die Information zu der Zügigkeit der Schulen seitens der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt werden? Falls ja, fordert der Landkreis zur Vorplanung der Versorgung die Daten von der LSchB für den gesamten Landkreis gesammelt an. Fall nein, wird eine Rundabfrage an die Schulen gestellt, in der die Zügigkeit für alle einzelnen Jahrgänge aufgeschlüsselt wird, um eine genaue Berechnungsgrundlage zu erhalten.

Eine Absenkung des Sockelbetrags von einer Schule durch den Wegfall einer Klasse würde zu der Notwendigkeit führen den Arbeitsvertrag der festeingestellten Schulasstistenz nach unten hin anzupassen. Um aber eine längerfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte dies jedoch nicht bereits nach einem Jahr passieren. Hier sollte eine längere Frist gelten, bevor eine Absenkung vorgenommen wird, beispielsweise von einem Minderbedarf von mind. drei Jahren.

Eine wichtige Frage für die Schulen wird auch die Passung der festen Assistenzkräfte mit der Schule sein. Wünschenswert ist hier eine Beteiligung der SL bei der Auswahl des Personals.

2. Transferanteil (20%)

Der Landkreis verfügt über die Informationen zu den Transferleistungsanteilen in den Sozialräumen. Sozialräume mit hohen Transferleistungsanteilen bekommen einen entsprechenden höheren Anteil dieses Stundenkontingents.

Variante A: Eine rechnerisch an die *Zügigkeit der Schule* angelehnter Verteilungsschlüssel legt eine automatische Vorverteilung fest. In den Sozialräumen treffen sich die SL um sich über die Anpassung der Verteilung zu verständigen, falls es z.B. an einzelnen Schulen eine besondere Ballung von Bedarfen gibt. Kommt kein Treffen oder keine Einigung zustande oder besteht keine Veränderungsbedarf verbleibt es bei der Vorverteilung. Bei einer Einigung über Veränderungen wird dies dem Landkreis zurückgemeldet (>> Stichtag/ Zuständigkeit?).

Variante B: Der Landkreis lehnt eine Vorverteilung direkt an die bereits bekannten *Transferleistungsanteile* der einzelnen Schulen im Sozialraum an. Das weitere Verfahren verlief dann analog zu Variante A.

3. Flexianteil (30%)

Für die Neueinführung des Systems wäre es fatal, wenn einzelne Schulen durch den derzeitigen Einsatz vieler Schulleistungen unterversorgt blieben, weil nach einer Grundversorgung aller Schulen mit festem Grundsockel und Transferanteil nicht mehr genügend Personalressourcen vorhanden wären, um bereits vorhandenen und unabdingbare 1:1-Begleitungen in den Schulen auszustatten.

Daher sollte an allen Schulen vorab berechnet werden anhand des Status quo welche Personalbedarfe noch verbleiben, wenn man bereits die Hälfte des festen Grundsockels (am Kind) und den Transferanteil (nach Variante A oder B) abgezogen hat. Diese damit zu ermittelnden Personalbedarfe sollten dann zentral über den Landkreis mit dem noch vorhandenen Flexianteil (30% der Gesamtstunden) abgedeckt werden. Ein Anteil sollte, falls etwas übrigbleibt, als Reserve zurückbehalten werden, um noch unbekannte Bedarfe bedienen zu können, die durch die Neueinschulungen oder Zuzüge entstehen könnten.

Eine Bedarfsabfrage von zusätzlichen Personalbedarfen, die in die Flexiregelung fallen, sollte immer vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Es sollte aber auch möglich bleiben im laufenden Schuljahr zusätzliche Bedarfe anzumelden und erfüllt zu bekommen (>> Verfahren/ Zuständigkeit?).

Verden, den 5.10.2020